



Amtsblatt

Nr.21/2016 vom 15. November 2016 – 24. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Bebauungsplan Nr. 243 – Wilhelmshöher Straße – als Satzung vom 14.11.2016
	5	Bebauungsplan Nr. 453.01 – Gewerbestraße – als Satzung vom 14.11.2016
	7	Beschlussfassung der Förderrichtlinie der Stadt Velbert für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet „Innenstadt Velbert-Mitte“
	19	Öffentliche Zustellungen
	20	Öffentliche Ausschreibung

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 243 – Wilhelmshöher Straße –
als Satzung
vom 14.11.2016**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 04.10.2016 den Bebauungsplan

Nr. 243 – Wilhelmshöher Straße – im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB – erneut als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und (2) sowie § 4 (1) und (2) BauGB, dargelegt in Teil III der Planbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 243 – Wilhelmshöher Straße – wird zugestimmt.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Langenberg, Flur 3: Flurstücke 1550, 1553 und 1618.
4. Der Bebauungsplan Nr. 243 – Wilhelmshöher Straße – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der **beigefügten** Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten, Ausgabe August 2002), DIN 18005 – Teil 1 (Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe Juli 2002) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

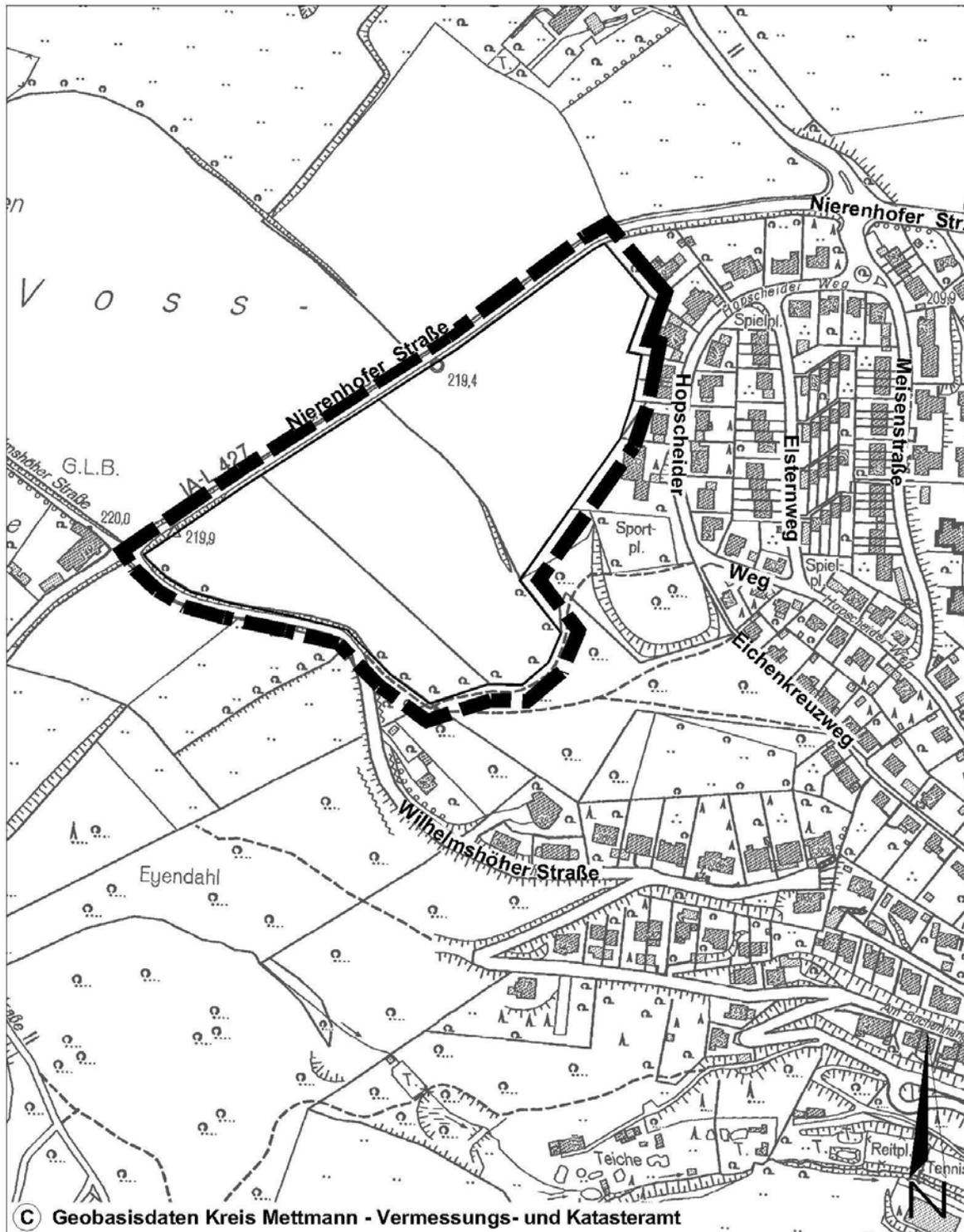
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 243 – Wilhelmshöher Straße - rückwirkend zum 18.05.2015 in Kraft.

Velbert, den 14.11.2016

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 243 - Wilhelmshöher Straße -

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 453.01 – Gewerbestraße –
als Satzung
vom 14.11.2016**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 04.10.2016 den Bebauungsplan

Nr. 453.01 – Gewerbestraße – als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und (2) sowie § 4 (1) und (2) BauGB, dargelegt in Teil III der Planbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 453.01 – Gewerbestraße – wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 453.01 – Gewerbestraße – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13 a BauGB aufgestellt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 453.01 – Gewerbestraße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 453 – Gewerbestraße -.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 453.01 – Gewerbestraße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 453 – Gewerbestraße –.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung, sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989) und VDI 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

-
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 453.01 – Gewerbestraße – rechtsverbindlich.

Velbert, den 14.11.2016

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Beschlussfassung der Förderrichtlinie der Stadt Velbert für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet „Innenstadt Velbert-Mitte“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 04.10.2016 folgende Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet „Innenstadt Velbert-Mitte“ beschlossen:

Präambel

Im Jahr 2015 wurde die Velberter Innenstadt auf Grundlage des „Integrierten Handlungskonzeptes zur Aktivierung der Innenstadt von Velbert-Mitte“ in das Städtebauförderprogramm „Stadtumbau West“ aufgenommen.

Im Fördergebiet soll privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Velberter Innenstadt u.a. im Rahmen von finanziellen Zuschüssen unterstützt werden. Weiteres Ziel ist die Herbeiführung bzw. Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure in der Innenstadt. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Innenstadtakteure an der Innenstadtentwicklung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel der Städtebauförderung flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Auf Grundlage der Nr. 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Velbert für das Fördergebiet „Innenstadt Velbert-Mitte“ einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Velberter Innenstadt ein.

1 Allgemeines

- 1.1 Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmern, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Entwicklung im Stadtumbaugebiet „Innenstadt Velbert-Mitte“ zu unterstützen. Kleinteilige, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen sollen durch den Verfügungsfonds angestoßen und mit finanziellem Beitrag sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden.
- 1.2 Die Stadt Velbert gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW Zuschüsse zur Umsetzung dieser Maßnahmen.
- 1.3 Über die Vergabe der Mittel ist nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ (Förderrichtlinien 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und dieser Richtlinie zu entscheiden.

2 Räumlicher Geltungsbereich und Fördervoraussetzungen

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Stadtumbaugebiets „Innenstadt Velbert-Mitte“ gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Richtlinie.

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Förderung sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Ziele des Integrierten Handlungskonzepts sowie der Förderkriterien.

3 Fördergegenstand

3.1 Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Stadtumbaugebiet Innenstadt haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt
- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur

Eine beispielhafte Aufzählung förderfähiger Maßnahmen findet sich in Anlage 2 zu dieser Richtlinie.

3.2 Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet „Innenstadt Velbert-Mitte“ eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.

4 Art, Umfang, Höhe und Verwaltung der Mittel des Verfügungsfonds

4.1 Der Verfügungsfonds wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Velbert. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

4.2 Der Verfügungsfonds stellt bis zum Jahr 2021 jährlich ein Budget in Höhe von voraussichtlich 44.000 € bereit. Voraussetzung für die jährlichen Städtebaufördermittel (von Bund, Land, Kommune) in Höhe von 22.000 € ist, dass derselbe Betrag (22.000 €) jährlich an privaten Mitteln eingebracht wird.

4.3 Mit öffentlichen Mitteln werden max. 50 Prozent der förderfähig anerkannten Kosten gefördert.

4.4 Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der genannte Betrag auch überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

- 4.5 Verwalter des Verfügungsfonds ist das Innenstadtmanagement für die Innenstadt Velbert-Mitte. Die Kasse des Verfügungsfonds verwaltet die Stadt Velbert.

5 Antragstellung

- 5.1 Antragsteller und Zuwendungsempfänger können im Programmgebiet tätige juristische und natürliche Personen sein.
- 5.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Stadt Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt zu richten. Es ist das Antragsformular der Stadt Velbert zu verwenden (siehe Anlage 3 zu dieser Richtlinie).
- 5.3 Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- 5.4 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:
- Angaben zum Antragsteller
 - Beschreibung der Maßnahme(n), inklusive Nutzen und erwarteten Effekten für die Innenstadtstärkung
 - Räumliche Zuordnung der Maßnahme
 - Dauer der geplanten Maßnahme
 - Detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung

6 Vergaberechtliche Vorschriften

Bei einem Finanzvolumen von mehr als 500 € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.

7 Entscheidungsgremium

- 7.1 Das Entscheidungsgremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes zur Aktivierung der Innenstadt von Velbert-Mitte.
- 7.2 Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt abbilden. Die Sitzung wird von einem Vertreter des Innenstadtmanagements geleitet.

Liste der Mitglieder des Entscheidungsgremiums:

- 2 Vertreter für die Einzelhändler
- 2 Vertreter für die Gastronomen
- 2 Vertreter für die Eigentümer
- 2 Vertreter für die Dienstleistungsunternehmen
- 3 Vertreter für Anwohner

Den Sitzungen sitzen beratend folgende Vertreter der Stadt bei:

- 1 Vertreter der Abteilung 3.1 Planungsamt
- sowie
- 1 Vertreter des Innenstadtmanagements

Die/der Antragsteller/in erhält die Möglichkeit an der Sitzung des Verfügungsfondsbeirates teilnehmen, um die Maßnahme persönlich vorzustellen und für Fragen des Gremiums zur Verfügung zu stehen. Das Gremium kann sich zusätzlich weitere beratende Gäste / Vertreter/innen der Verwaltung einladen.

- 7.3 Für jedes ständige Mitglied des Entscheidungsgremiums ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Mit Zustimmung des Entscheidungsgremiums ist ein Mitgliederwechsel möglich.
- 7.4 Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in einer nicht-öffentlichen Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Gremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Entscheidungsgremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
- 7.5 Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Trägerschaft der Maßnahme.
- 7.6 Der Tagungszeitraum des Gremiums soll mindestens in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden.

8 Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss eine nachweisbar nachhaltige Entwicklung innerhalb des Innenstadtbereichs bewirken.
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Velberter Innenstadt.

9 Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen außerhalb des Fördergebiets „Innenstadt Velbert-Mitte“
- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Unbefristete Maßnahmen

10 Bewilligung und Mittelverwendung

- 10.1 Das Entscheidungsgremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.
- 10.2 Die Bewilligung erfolgt schriftlich per förmlichen Zuwendungsbescheid durch die Stadt Velbert.

-
- 10.3 Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.
- 10.4 Das Entscheidungsgremium kann jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen oder Dritte mit der Überprüfung beauftragen.
- 10.5 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die Stadt Velbert, Abt. 3.1 Planungsamt zu senden. Der Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Unterlagen:
- Kurzdokumentation / Erläuterung zur durchgeführten Maßnahme
 - Fotos zur freien Verwendung
 - Ggf. Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseartikel)
 - Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
 - Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
 - Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Kosten über 500 Euro (netto)
- 10.6 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.
- 10.7 Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.
- 10.8 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.
- 10.9 Mit öffentlichen Mitteln werden maximal 50 Prozent der förderfähig anerkannten Kosten für investive Maßnahmen gefördert.

11 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist endet mit Vorlage des Ergebnisses bzw. mit Beendigung der Maßnahme. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen dem Zuwendungsnehmer/der Zuwendungsnehmerin zu.

12 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) jährlich zu verzinsen.

13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung des entsprechenden Ratsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, Oktober 2016

gez.

Dirk Lukrafka
Bürgermeister

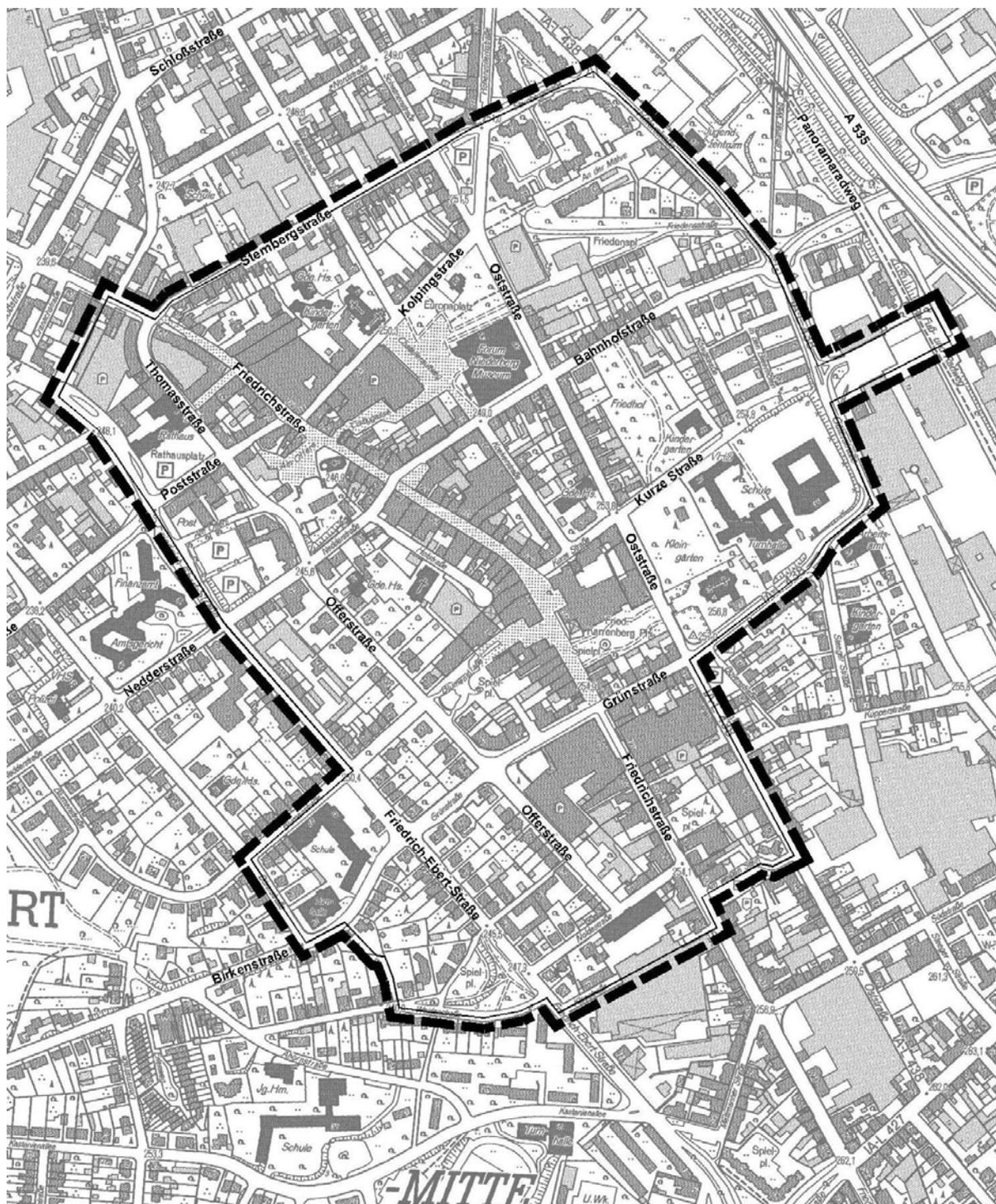
Anlage 1: Abgrenzung des Fördergebietes

Anlage 2: Beispiele für förderfähige Maßnahmen

Anlage 3: Antrag auf Finanzierung einer Maßnahme aus dem Verfügungsfonds

Anlage 1 zur Förderrichtlinie „Verfügungsfonds“:

Räumlicher Geltungsbereich des Stadtumbaugebiets Innenstadt



Anlage 2 zur Förderrichtlinie „Verfügungsfonds“:

Beispiele förderfähiger Maßnahmen

Mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds können u.a. folgende Maßnahmen gefördert werden:

1) Investive Aufgaben und Maßnahmen

(finanzierbar mit 50 % Fördermitteln und 50 % privaten Mitteln):

- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum (als Inszenierung/ Markierung/Inwertsetzung des Quartiers und Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung)
- Aufstellen von Beschilderungs- und Leitsystemen
- Aufstellen von Informationstafeln über den Handelsbesatz (ähnlich wie in Einkaufszentren)
- Aufbau von Informationsterminals
- Aufstellen von Bannern zur Beeinflussung der räumlichen Wirkung von Straßen
- Zwischennutzung von Baulücken (Gestaltung und Nutzung auf Zeit)
- Kunst im öffentlichen Raum
- Offener Bücherschrank

Sowie weitere Ausstattungsgegenstände:

- Grün- und Blumengestaltung
- Bänke und andere Verweilmöglichkeiten
- Spielgeräte und Spielstationen für Kinder
- Schaffung von Bewegungsflächen für alle Generationen
- Zusätzliche Müllbehälter und Aschenbecher

Sowie die Gestaltung von:

- Eingangssituationen in ein Quartier (zur Ablesbarkeit von Quartieren)
- Innenhöfen, sofern diese der Öffentlichkeit zugänglich sind
- Schaffung von Zugängen und Verbindungen von Bereichen
- Parkplätzen
- Schalt- und Stromkästen

2) Investitionsvorbereitende Aufgaben und Maßnahmen

(finanzierbar mit 50 % Fördermitteln und 50 % privaten Mitteln):

- Erarbeitung erforderlicher Analysen und Konzepte für die Umsetzung der Maßnahmen unter Beteiligung der Akteure vor Ort (z.B. Lichtkonzepte, Möblierungskonzepte, Verweilkonzepte, Gestaltungskonzepte)
- Erarbeitung von Standortprofilen (Einzelhandel/Flächennutzungen/Branchenmix)
- Erarbeitung von Gestaltungs- und Nutzungskonzepten für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Erarbeitung von Umnutzungskonzepten z.B. für Ladenflächen, Flächen im öffentlichen Raum
- Investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümern (Schwerpunkte: Gestaltung und Nutzung von Immobilien – insbesondere in den Erdgeschosslagen – Zusammenlegung von Ladenlokalen)
- Durchführung von Schaufenstergestaltungsworkshops und -wettbewerben
- Durchführung von Wettbewerben z.B. für die künstlerische Gestaltung von baulichen Elementen, wie bspw. Schaltkästen
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen

3) Nicht-investive Aufgaben und Maßnahmen

(zu 100 % aus privaten Mitteln des Verfügungsfonds zu finanzieren):

- Durchführung von Veranstaltungen und Märkten (aller Art) zur Frequenzsteigerung, Kundenbindung oder Kundenneugewinnung
- Serviceoffensiven zur Kundenbindung
- Einrichtung eines Lieferservice für Kunden
- Durchführung von Marketingaktionen (z.B. Broschüren, Flyer, Plakate, Internet, Merchandising-Artikel) – insbesondere zur Markenbildung und Orientierung
- Erstellung von Standortbroschüren für potenzielle Investoren (und Immobilieneigentümer)
- Parkgebührenerstattung
- Einstellung von Quartiershausmeistern oder Servicekräften für das Quartier (Sicherheit und Sauberkeit)
- Ergänzung der Reinigungsintervalle im Straßenraum
- Einstellung von Kontrolldiensten im Quartier (insbesondere nachts)
- Einrichtung von Kinderbetreuung
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen (z.B. für Händler, Dienstleister und Gastronomie)
- Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbanken
- Einrichtung von „Runden Tischen“ für Makler und Architekten
- Einrichtung von „Flächenpools“ zur Optimierung des Branchenmixes
- Entwicklung neuer Mietmodelle für Eigentümer

An die
 Stadt Velbert
 Abteilung 3.1 - Planungsamt
 Thomasstraße 1

 42551 Velbert

Datum der Antragstellung
Eingangsstempel (Stadt Velbert)
Antrags-Nr. (Stadt Velbert)

**Antrag auf Finanzierung einer Maßnahme aus dem Verfügungsfonds
 im Rahmen der Umsetzung des Programms „Stadtumbau West“
 im Fördergebiet „Innenstadt Velbert-Mitte“**

1. AntragstellerIn

Name, Vorname	
Institution	
Adresse	
Telefon	Email
Bankverbindung	
IBAN Nummer	

2. Inhalt des Antrags

Beschreibung der geplanten Maßnahme (ggf. Anlage beifügen)
--

Maßnahmenbeginn und Ende der Maßnahme
Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme (ggf. Karte mit Kennzeichnung beifügen)
Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahme für die Innenstadtstärkung/Ziele der Maßnahme

3. Kostenübersicht

Voraussichtliche Gesamtkosten der Maßnahme, brutto		Euro
./.. eingesetzte Eigenmittel des Verfügungsfonds, brutto		Euro
./.. sonstige Drittmittel, brutto		Euro
= beantragte Zuwendung, brutto		Euro
Zeitpunkt der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit (Monat/Jahr)		Euro

Erklärungen

Für die Maßnahme werden andere Mittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen:

ja nein

Hat es eine Beratung durch Dienststellen der Stadt Velbert oder durch das Innenstadtmanagement gegeben?

ja nein

Die „Förderrichtlinie der Stadt Velbert für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet „Innenstadt Velbert-Mitte“ wird als verbindlich anerkannt.

Mit der Maßnahme wird erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen.

Die in dem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

Datum, Unterschrift/en

Die oben aufgeführte Satzung wird vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstraße 1, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Richtlinie und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die „Förderrichtlinie der Stadt Velbert für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet „Innenstadt Velbert-Mitte“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Ablauf des Erscheinungstages der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert tritt die vorgenannten Richtlinie in Kraft.

Velbert, 02.11.2016

Lukrafka
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Herrn Andre Onstein-Karademir, geb. 23.04.1987, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 27.09.2016 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 31.10.2016
Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez. Scholz
(Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Frau Evangelia Kotsina, geb. 17.04.1982, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit ein Bescheid über die Einstellung, Aufhebung und Rückforderung (Kind [Patsoura Dimitra Antonia](#)) vom 04.11.2016 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 04.11.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Scholz

Öffentliche Zustellung

Frau Evangelia Kotsina, geb. 17.04.1982, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit ein Bescheid über die Einstellung, Aufhebung und Rückforderung (Kinder Marangos, Christos und Marios) vom 04.11.2016 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 04.11.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Scholz

Hinweis auf Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- LLKW 3,5 to und 5 to

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden